

Beilage 3 zu Einzelplan 20
Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Stärkungspaktfonds"

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2021 EUR	mehr (+) weniger (-) 2022 EUR	IST 2020 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Wirtschaftsplan des Sondervermögens
"Stärkungspaktfonds"

E i n n a h m e n

Siehe Verstärkungsvermerk (Vermerk Nr. 3) bei den Ausgaben.

Verwaltungseinnahmen

119 01	Vermischte Einnahmen.	—	—	—	—
Übrige Einnahmen					
162 00	Zinseinnahmen und andere Erträge aus Geldanlagen. . .	—	—	—	—
232 10	Einnahmen aus Zuweisungen des Landes für Konsolidierungshilfen an pflichtig teilnehmende Gemeinden.	—	—	—	350 000
232 20	Einnahmen aus Zuweisungen des Landes für Konsolidierungshilfen an auf Antrag teilnehmende Gemeinden. . .	—	—	—	20 789
359 00	Kapitalrückflüsse aus Geldanlagen.	—	—	—	213 580
	Gesamteinnahmen	—	—	—	584 369

Erläuterungen

Zu Beilage 3:

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) vom 9. Dezember 2011 (GV. NRW. 2011 S. 662), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. 2020 S. 218b) geändert worden ist, werden Gemeinden in einer besonders schwierigen Haushaltssituation im Zeitraum von 2011 bis 2022 Konsolidierungshilfen in einem Gesamtvolumen von rd. 5,2 Milliarden EUR zur Verfügung gestellt.

Das Sondervermögen "Stärkungspaktfonds" ist durch das Gesetz zur Errichtung eines Fonds des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktfondsgesetz) vom 28. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 577), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. 2018 S. 90) geändert worden ist, errichtet worden.

Für 34 Gemeinden war die Teilnahme an den Konsolidierungshilfen verpflichtend (§ 3 Stärkungspaktgesetz). Für die pflichtig teilnehmenden Gemeinden wurden in den Jahren 2011 bis 2020 jeweils 350 Mio. EUR jährlich aus Landesmitteln bereitgestellt (§ 2 Abs. 1 Stärkungspaktgesetz). Im Jahr 2011 wurden die Konsolidierungshilfen unmittelbar über den Landeshaushalt abgewickelt. Seit dem Haushaltsjahr 2012 erfolgte die Abwicklung der im Stärkungspaktgesetz vorgesehenen Konsolidierungshilfen über das Sondervermögen "Stärkungspaktfonds", das aus dem Landeshaushalt entsprechende Zuweisungen erhielt.

Weitere 27 Gemeinden nahmen freiwillig an den Konsolidierungshilfen teil (§ 4 Stärkungspaktgesetz).

Seit dem Jahr 2018 werden weiteren 2 Gemeinden aus den Mitteln, die für den Haushaltsausgleich der pflichtig und der auf Antrag teilnehmenden Gemeinden nicht mehr benötigt werden, Konsolidierungshilfen nach Maßgabe von § 12 Stärkungspaktgesetz (Dritte Stufe Stärkungspakt) zur Verfügung gestellt.

Im Jahr 2020 wurden aus den Mitteln des Sondervermögens, die für den Haushaltsausgleich der Stärkungspaktkommunen nicht mehr benötigt werden, insgesamt 342 Mio. EUR an die teilnehmenden Gemeinden zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie auf Grundlage des Sonderhilfengesetzes Stärkungspakt vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020 S. 916) ausgezahlt.

Die Gemeindeprüfungsanstalt unterstützte die Erarbeitung und Umsetzung des Haushaltssanierungsplans, der der Bezirksregierung als Voraussetzung für die Gewährung der Konsolidierungshilfen jährlich zur Genehmigung vorzulegen war. Für die Leistungen der Gemeindeprüfungsanstalt wurden den Konsolidierungshilfen für die pflichtig teilnehmenden Gemeinden im Zeitraum von 2012 bis 2020 jährlich vorab 4,2 Mio. EUR entnommen. Des Weiteren wurden den Konsolidierungshilfen für die pflichtig teilnehmenden Gemeinden im Zeitraum von 2012 bis 2020 jährlich vorab 0,8 Mio. EUR zur Unterstützung der Tätigkeiten der Bezirksregierungen entnommen.

Beilage 3 zu Einzelplan 20
Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Stärkungspaktfonds"

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2022 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2020 TEUR

Ausgaben

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. § 45 Abs. 3 LHO ist nicht anzuwenden.
3. Einnahmen bei den Titeln 119 01, 162 00 und 359 00 dürfen zur Deckung von Ausgaben bei den Titeln 546 00, 623 10, 623 20, 623 30, 632 00, 685 00 und 919 00 herangezogen werden.

Sächliche Verwaltungsausgaben

546 00	Ausgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fondsvermögens und der Anlage der Mittel.	—	—	—	—
--------	---	---	---	---	---

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

623 10	Konsolidierungshilfen an pflichtig teilnehmende Gemeinden.	—	—	—	253 781
--------	--	---	---	---	---------

623 20	Konsolidierungshilfen an auf Antrag teilnehmende Gemeinden.	—	—	—	232 717
--------	---	---	---	---	---------

623 30	Konsolidierungshilfen an Gemeinden, die an der dritten Stufe des Stärkungspakts teilnehmen. Ausgaben dürfen abweichend von § 45 Abs. 2 LHO aus Ausgaberesten geleistet werden, die bei den Titeln 623 10, 623 20, 632 00 und 685 00 gebildet worden sind.	—	—	—	91 274
--------	--	---	---	---	--------

632 00	Ausgaben zur Unterstützung der Tätigkeiten der Bezirksregierungen.	—	—	—	800
--------	--	---	---	---	-----

685 00	Ausgaben für Leistungen der Gemeindeprüfungsanstalt.	—	—	—	3 841
--------	--	---	---	---	-------

Besondere Finanzierungsausgaben

919 00	Anlage der Fondsmittel.	—	—	—	1 957
--------	---------------------------------	---	---	---	-------

	Gesamtausgaben	—	—	—	584 369
--	--------------------------	---	---	---	---------

